

LBU Niedersachsen e.V. - Goebenstr. 3 a - 30161 Hannover

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Postfach 1153
38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover,
24.07.2019

Ihr Zeichen: L1.4/L67120/02.39_01/2019-0003

**REKAL-Anlage der K+S KALI GmbH am Standort Sigmundshall bei
Wunstorf: Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für den
Stand- Alone-Betrieb**

Sehr geehrter Herr Schleicher,

es wird bemängelt, dass die Antragsunterlagen kein Inhaltsverzeichnis für den gesamten Inhalt enthalten und Lesbarkeit sowie Mitwirkungsrechte so ganz erheblich erschwert werden.

Der Ausschluss von Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen bis zur Planfeststellung wird als rechtswidrig angesehen. Es ist Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben, wenn aufgrund der Erörterung weitere Gutachten eingeholt werden, die entscheidungsrelevante Erkenntnisse enthalten (Kommentar Kopp Ramsauer zum VwVfG (19. Auflage) Randnummer 124).

Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Kalirückstandshalde Sigmundshall (Halde, Haldenerweiterung und REKAL Abdeckung)

Sowohl für die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2007 (geändert am 13.03.2009) erteilte Genehmigung des Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung der Rückstandshalde Sigmundshall einschließlich der Bestandshalde als auch für die Verwendung des REKAL Stabilisat-

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

Gemisches zur Haldenabdeckung muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Halde mit der Erweiterung und die REKAL Abdeckung sind als ein Gegenstand zu betrachten, weil sie ein technisches Bauwerk darstellen.

Neben der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die o.g. Erweiterung der Rückstandshalde ist allein und zusammen mit der Aufhaltung der Bestandshalde (teilweise noch nach Meldung der betroffenen Natura 2000-Gebiete an die Kommission) und mit der Haldenabdeckung mittels REKAL Stabilisat-Gemisch geeignet, das FFH-Gebiet „Steinhuder Meer“ und das Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist daher einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Siehe dazu auch die Gründe des Urteils EuGH, 14.01.2016, C 399/14. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen der Firma Fugro sind fehlerhaft. Schon die Geeignetheit für eine erhebliche Beeinträchtigung führt dazu, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Aus den Gutachten „Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ - Vorläufiger Abschlussbericht“ (21.08.2014) sowie fachbehördlichen Stellungnahmen in den Planfeststellungsverfahren der geplanten Erweiterungen der hessischen Halden Hattorf und Wintershall ergeben sich neue Hinweise auch bezüglich der von der Halde Sigmundshall ausgehenden Grundwasserversalzung.

Untersuchungen an den Standorten Hattorf und Wintershall haben ergeben, dass die Haldenstruktur nicht dem Modell der Vorhabenträgerin entspricht. Die Halden sind stattdessen nahezu in allen Bereichen wasserdurchlässig.

Darüber hinaus gibt es neue Beurteilungen der Gebrauchstauglichkeit und der Langzeithaltbarkeit von Basisabdichtungen.

Es ist daher dringend erforderlich, die Halde Sigmundshall und die Abdeckung neu zu beurteilen.

Die Darstellungen auf den Seiten 57 und 58 des Plume Management Gutachtens zeigen, dass eine Versalzungsfahne im Jahr 2050 das Ufer des Steinhuder Meeres erreichen wird.

Laut 3.2 des Plume Management Gutachtens liegen folgende Angaben zur Ausführung der Basisabdichtung vor:

ab 1906 keine

ab 1951 Tonabdichtung schlechter Qualität

ab 1968 verbesserte Tonabdichtung

ab 1988 0,2 m mächtige verdichtete Tonabdichtung und eine Qualitätskontrolle

seit 2007 Basisabdichtung entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom
10.08.2007 (nach unserer Kenntnis 0,2 m)

Eine Gefahr durch die von der Kalirückstandshalde ausgehende Versalzung besteht sowohl für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3420-331 Steinhuder Meer (mit Randbereichen) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 3521-401 Steinhuder Meer gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), als auch für das Trinkwassergewinnungsgebiet Hohenholz.

„§ 48 Abs. 2 WHG erlaubt das Lagern oder Ablagern von Stoffen nur, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies gilt auch für unter Bergrecht abgelagerte Stoffe.“

(s. a. Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) – Stellungnahme zur Haldenerweiterung Hattorf (Hessen) vom 26.07.2018, S. 7)

Gemäß Anhang 6 Nr. 2 (zu § 22a Abs. 3 Satz 1 ABergV) hat der Unternehmer, soweit nachteilige Auswirkungen auf Gewässer oder den Boden durch verschmutztes Sickerwasser zu besorgen sind, die Bildung von Sickerwasser durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden, das Sickerwasserpotential der abgelagerten bergbaulichen Abfälle, den Schadstoffgehalt des Sickerwassers und die Wasserbilanz sowohl während der Betriebs- als auch der Nachsorgephase der Abfallentsorgungseinrichtung zu ermitteln und zu bewerten (...).

Laut der Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen, Sonderbetriebsplan „Haldenmonitoring“, vom 29.01.2019 ist dort eine Haldenwasserbilanz auch vorgeschrieben.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hat im Planfeststellungsverfahren Haldenerweiterung Wintershall (Hessen) gefordert, das in den Antragsunterlagen enthaltene numerische Grundwassermodell und die daraus abgeleiteten geohydraulischen und hydrochemischen Prognosen durch einen externen Gutachter prüfen zu lassen. (S. 3)

Es sollte entsprechend dem dortigen Verfahren auch für die Halde Sigmundshall hydrogeologisch geprüft werden,

- ob die Herleitung der vorliegenden Haldenwasserbilanz fachlich nachvollziehbar ist und die vorgelegten Berechnungsergebnisse zu bestätigen sind
- ob die Herleitungen zur Bestimmung der Restinfiltration von Haldenabwasser in das Grundwasser fachlich nachvollziehbar und die vorgelegten Berechnungsergebnisse zu bestätigen sind
- ob die beschriebenen und quantifizierten Auswirkungen auf das Grundwasser durch Mineralisation, Aufbereitungshilfsstoffe und Reaktionsprodukte sowie Schwermetalle und Aluminium fachlich nachvollziehbar und vorgelegte Berechnungsergebnisse zu bestätigen sind.

Sollten die o.g. Untersuchungsergebnisse und Auswertungen für die Halde Sigmundshall nicht vorliegen, so sind sie zu fordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut 2. Planänderung für die Erweiterung der Halde Hattorf eine Dichtungsschicht von 75 cm statt 30 cm und eine flächenhafte Entwässerungs- und Witterungsschutzschicht sowie linienförmige Entwässerungselemente geplant sind.

Es wird seitens des HLNUG in dem Verfahren Haldenerweiterung Wintershall bemängelt, dass in der Haldenwasserbilanz die unterschiedlichen Werte in der Praxis für Evaporation und Hygroskopie nicht berücksichtigt werden. *„Bei dem in der Haldenwasserbilanzgleichung genutzten Evaporationswert handelt es sich um einen aus einer unvollständigen Zeitreihe interpolierten Wert, der an einem von der Halde Hattorf mehrere 100 km entfernten Standort ermittelt wurde.“* (S. 6)

Das ist auch bei einer Haldenwasserbilanz für die Halde Sigmundshall zu berücksichtigen, um zu Ergebnissen zu kommen, die den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Restinfiltration der Halde Sigmundshall

Hinsichtlich der Restinfiltration geht jedenfalls das HLNUG bei der Bestandshalde Hattorf (Basisabdichtung 30 cm) von einer Restinfiltration über die gesamte Fläche der Haldenbasis aus. (S. 13)

„Um eine Größenordnung für die Restinfiltration der Bestandshalde abzuschätzen, halte ich im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz die Untersuchung von worst-case-Szenarien durch einfache Bilanzbetrachtungen für angebracht.“ (S. 19)

„Die bislang nur mit großen Unsicherheiten abgeschätzten Auswirkungen des Haldenstandorts Hattorf auf das Grundwasser, sollten durch Simulationsrechnungen mit dem angekündigten Strömungs- und Transportmodell für das Haldenumfeld verifiziert werden. Eine begleitende fachliche Bewertung der notwendigen Schritte zur Grundwassermodellierung durch den Behörden Gutachter (...) halte ich für sinnvoll.“ (S. 34)

Entsprechende Untersuchungen und Betrachtungen sind für die Halde Sigmundshall durchzuführen.

Für die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (Schreiben vom 18.07.2018, Haldenerweiterung Hattorf) *„ist es insgesamt zweifelhaft, ob die in den Unterlagen verwendeten, konzeptionellen Prognose- und Modellansätze überhaupt (...) in der Lage sind, zeitlich und räumlich veränderliche Sickerwasserausträge und Grundwasserströmungen aus der bestehenden Rückstandshalde und der Haldenerweiterung getrennt zu berechnen, auszuweisen und zu beurteilen.“* Das TLUG hält in dem Verfahren gekoppelte numerische Sicker- bzw. Grundwasserströmungs- und Transportmodelle (GW-Modell) unter Beachtung dichteabhängiger dynamischer Prozesse im Grund- und Sickerwasser für erforderlich. (S. 3) (Plume Management - Vorläufiger Abschlussbericht S. 21)

Aufgrund unterschiedlicher Basisabdichtungen in den Teilbereichen der Halde werden entsprechende Untersuchungen auch bezüglich der Halde Sigmundshall gefordert.

Das TLUG bemängelt weiter, dass die Berechnungen zur Restinfiltration unterhalb der Halde Hattorf auf der Annahme eines hydraulisch inaktiven, dichten Haldenkernbereiches beruhen. (S. 7) Der Nachweis eines solchen Kernbereichs fehle aber.

Laut Stellungnahme des HLNUG im Verfahren Erweiterung Halde Wintershall vom 16.01.2019 hat die Auswertung/ Interpretation der Ergebnisse der Haldenbohrungen (Halden Hattorf und Wintershall) ergeben, dass der vorgelegten hydraulischen Modellvorstellung zum internen Haldenaufbau nicht zugestimmt werden kann. *„Auch der Haldenkern weist eine wesentliche hydraulische Durchlässigkeit auf. Diese Einschätzung gilt, wie die o. g. Bohrerergebnisse der einzigen horizontalen Haldenbohrung dieser Halde zeigen, auch für die Halde Wintershall.*

Unstrittig ist, dass sich die Rückstandssalze in Abhängigkeit von der Zeitdauer ihrer Ablagerung und dem durch die Schütthöhe entstehenden Überlagerungsdruck zunehmend verfestigen. Die wenigen Haldenbohrungen zeigen jedoch, dass auch in größerer Entfernung vom Haldenrand, in der sogenannten Kernzone, bedeutsame Wasserzuflüsse und Feuchtstellen auftreten. Das HLNUG geht davon aus, dass sich, vergleichbar mit unterschiedlichen Grundwasserleitertypen, die Wasserleitfähigkeit innerhalb der Salzhalden mit zunehmender Verfestigung von einer überwiegenden Porenleitfähigkeit im Haldenrandbereich hin zur überwiegenden Kluftleitfähigkeit im Haldeninnern ändert.“ (S. 21)

Für die einzelnen Haldenabschnitte der Halde Sigmundshall werden Untersuchungen zu den haldeninternen Aufstauhöhen über der Basis gefordert. Das HLNUG fordert zu diesem Zweck für den Standort Hattorf, geeignete mit der Behörde abgestimmte Bohrungen durchzuführen. (S. 18)

Langzeithaltbarkeit der Basisabdichtung und der Abdeckung Sigmundshall

Aus der ingenieurgeologischen Stellungnahme von Dr. Möbus im Planfeststellungsverfahren Erweiterung der Halde Hattorf (Stellungnahme 2. Planänderung) ergeben sich die folgenden Aussagen zur Haltbarkeit von Basisabdichtungen unter Salzhalden, wie der Halde Sigmundshall:

(S. 51)

2.2 Ingenieurgeologische Hinweise und Bedenken zur Gebrauchstauglichkeit und Funktion des Systems Basisabdichtung

2.2.1 Hinweise zu den Laborversuchen der zweilagigen mineralischen Dichtungsschicht

„Bei den Belastungen unter der Haldenbasis, besonders unterhalb des Haldenmantels und der Übergangszone, handelt es sich nicht nur um statische, sondern vor allem um dynamische Beanspruchungen, bei der das viskoplastische Rückstands-

salz in der Art eines Gletschers über die Basisabdichtung rutscht bzw. sich darüber schiebt und diese mitnimmt. Der Motor der Untergrundbewegung ist vor allem die Kriechverformung des Rückstandssalzes, die auch am Ende des Untersuchungszeitraums dafür sorgt, dass sich der Haldenrand beharrlich nach außen verschiebt und die Salzhalde ihr Vorland überfährt. Der durchgeführte modifizierte Kompressionsversuch kann die tatsächlichen dynamischen Belastungen und großen Horizontalbewegungen nicht wirklichkeitsnah abbilden.“

„Bereits in der HLNUG-Stellungnahme vom 14.06.2017 wurde auf den möglichen negativen Einfluss von Na-Ionen auf die Quelfähigkeit, Scherfestigkeit sowie Mobilisierung von Schwermetall-Ionen und Aluminium-Ionen hingewiesen. (Bislang fehlen hierzu (im Verfahren Hattorf) gutachterliche Angaben.“

2.2.3

„Aufgrund der zu erwartenden, jahrhundertlang anhaltenden Bewegungen der Halde mit sich aufsummierenden Verformungsbeträgen von vielen Metern bis Zehnermetern ist zu befürchten, dass auch die 75 cm starke, zweilagige Basisabdichtung ausgewalzt und letztlich zerrissen wird.“

Es ist somit auch für die Halde Sigmundshall davon auszugehen, dass die Basisabdichtung keine ausreichende Langzeithaltbarkeit und –dichtigkeit besitzt.

Die ZUS AGG des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim hat in dem Planfeststellungsverfahren für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen die Auffassung vertreten, dass eine Haldenabdeckung mit wasserdichten Materialien durchgeführt werden sollte.

Laut der Zulassung des LBEG könne der Auffassung der ZUS AGG jedoch nicht gefolgt werden, weil es derzeit für den Einsatz und die Nachweisführung der o. g. Dichtungen auf Rückstandshalden der Kaliindustrie weder einen Stand der Technik noch der Wissenschaft gebe. Kritisch sei dabei besonders das viskoelastoplastische Verhalten der Rückstandshalden, das mit gleichmäßigen Verformungen der Haldenoberfläche einhergeht und zu Zugspannungen und Rissbildungen bei Kunststoff- oder Asphalt dichtungen führen könne. Unter diesen Bedingungen könne für den genannten Prognosezeitraum auch das Versagen von Kunststoff- bzw. Asphalt dichtungen nicht ausgeschlossen werden.

Laut Urteil des VG Hannover vom 18. November 2009, 11 A 4612/07 (S. 5) *„reagiert das REKAL-Stabilisat-Gemisch mit dem $\text{Ca}(\text{OH})_2$ aus der Rauchgasentschwefelung in Gegenwart von Wasser zu wasserunlöslichen Calciumsilikaten und aluminaten. Diese Abbindevorgänge sind ähnlich denen des Zementes mit Wasser.“*

Es wird ein deutlicher Widerspruch zu Aussagen beispielsweise in Giesen gesehen, dass unflexible Materialien für Abdeckungen ungeeignet sein sollen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die dünne REKAL Abdeckung nicht dauerhaft halten kann. Die einzig vorstellbare Entwicklung ist die langsame Erosion

und Zerstörung der REAKAL Abdeckung mit dem langfristigen Ergebnis einer Gemengelage aus Millionen Tonnen Salz, chemischen Rückständen aus der Produktion und den Schadstoffen aus dem REKAL Material.

Alternativen und Verwertung

Laut Tischvorlage für die Antragskonferenz am 11.05.2017 sollte die Rekal-Anlage integraler Bestandteil des Kaliwerks Sigmundshall sein. Jetzt nach Stilllegung des Bergwerksbetriebes soll sie allein weiterlaufen.

In der EU werden nur in Deutschland, Spanien (Katalonien) und England Kali-Rohsalze aus Gewinnungsbergwerken zutage gefördert und in Fabriken zu Produkten verarbeitet. Aus den Kali-Rohsalzen, die überwiegend aus Steinsalz, untergeordnet aus Kalium- und Magnesiumsalzen bestehen, werden in nachgeschalteten (teilweise auch örtlich getrennten, z.B. Bergmannsseggen; Unterbreizbach – Wintershall/Hattorf) Fabriken durch verschiedene Verfahren und Verfahrensschritte hochprozentiger Kalidünger und Kaliumhaltige Zubereitungen zu verkaufsfähigen Produkten verarbeitet.

Ziel dieser - dem Gewinnungsbergbau nachgeschalteten - Prozesse ist die Trennung der chemischen Komponenten des Rohsalzes und die Anreicherung zu chemisch hochkonzentrierten Produkten, insbesondere kaliumhaltige Düngemittel, wie beispielsweise „60er Kali“ oder Kaliumsulfat. Es ist unerheblich, dass in der Kaliindustrie dabei neben chemischen Verfahren (z.B. Heißlöse-Verfahren, kalte Vorzersetzung, Kaliumsulfat-Prozess, Kainit-Prozess, Deckprozess, Konditionierung von Mineraloberflächen für Flotation und ESTA, usw.) auch physikalische Trennmethode eingesetzt werden, weil es letztlich auf die chemische Aufkonzentrierung und Reinigung der Wertstoff-Komponente (hier KCl) zur Herstellung von Verkaufsprodukten mit definierten chemischen Mindestgehalten, insbesondere Kalium geht. Insofern ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Einordnung der Kalifabriken als Anlagen der „Chemischen Industrie“ zur „Herstellung der (...) genannten Stoffe und Stoffgruppen durch chemische (...) Umwandlung im industriellen Umfang“ folgerichtig und nachvollziehbar. Andererseits werden in der EU durch keine anderen Tätigkeiten kaliumhaltige Düngemittel (in nennenswerten Mengen) hergestellt. Außerdem gibt es im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) keine eigene Kategorie für Bergbau, der aber auch nicht vom Geltungsbereich (Artikel 2) der Richtlinie ausgenommen ist. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der o.g. Ziffer 4.3 etwas anderes als die oben beschriebenen Kalifabriken (und die von diesen verursachten Fabrikrückstände bzw. Rückstandshalden) gemeint haben könnte. Ansonsten würde die Regelung ins Leere ziehen.

Demgegenüber wird der Auffassung des Länderausschusses Bergbau (LAB) in seinem Positionspapier (Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle (§ 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG), Stand Mai 2014) widersprochen. Die Auffassung des LAB, dass auch „Rückstände beim Aufbereiten von Salzen durch lösen“ zu den „unmittelbar anfallenden bergbaulichen Abfällen“ gehören würden, ist

nicht haltbar, soweit es sich um Fabrikrückstände handelt, die erst nach Durchlauf der Kalifabriken, also mittelbar anfallen. Der im deutschen Bergrecht enthaltene Begriff der „Aufbereitung“ ist eng auszulegen und nicht auf die Rückstände der Kalifabriken anzuwenden, um eine Kollision mit der maßgeblichen Industrieemissionsrichtlinie, insbesondere Ziffer 4.3 in Anhang I, zu vermeiden.

Wenn es sich also schon bei der Rückstandshalde Sigmundshall weitestgehend nicht um bergbauliche Abfälle, sondern Fabrikrückstände handelt, so kann die Haldenabdeckung mit REKAL nicht nach Bergrecht, sondern muss nach Deponierecht beurteilt werden.

Auf die REKAL-Anlage ist folgerichtig ausschließlich Immissionsschutzrecht anzuwenden. Zudem handelt es sich bei den Salzschlacken, die angenommen und verarbeitet werden, nicht um bergbauliche Produkte. Weiter stellt das REKAL Stabilisat-Gemisch auch nur einen Teil der von der Anlage abgegebenen Stoffe dar. Recyceltes Aluminium stellt aber ebenfalls eindeutig kein Bergbauprodukt dar.

Verwertung

Die Begriffe Verwertung und Beseitigung sind in Artikel 3 Nr. 15 und 19 der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie § 3 Abs. 23 und 26 KrWG definiert.

*„Verwertung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Leitend für die Annahme von Verwertung ist **allein** das Vorhandensein einer stärker objektivierten Substitutionswirkung des Entsorgungsverfahrens, das sich auf Rohstoff- oder Brennstoffersatz richten kann. Die stärkere Objektivierung dieser Begriffsbestimmung ergibt sich daraus, dass die nach wie vor relevante subjektive Orientierung am Maßstab desjenigen, der die Maßnahme verantwortet, ergänzt wird durch die Elemente des sinnvollen Zwecks und des Hauptergebnisses.“* (...) *„Obwohl auch insoweit der Schadstoffgehalt der Abfälle für sich genommen der Annahme eines Verwertungs Vorgangs nicht entgegensteht, sind der Schadstoffgehalt, (der Umstand einer Überfüllung), die Durchmischung des Abfalls und die Kosten der Maßnahme doch Indizien für die Beseitigung von Abfall.“*

Komm. Satzger/Schluckebier/Widmaier zum StGB, 3. Auflage 2017, Rdnr 26.

Laut der Bundestags-Drucksache 17/6052 (S. 74) „führt § 3 Absatz 23 KrWG in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 15 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der **Verwertung** ein. (...)

*„Die allgemeine Verwertungsdefinition stellt in Abgrenzung zur Beseitigung (vgl. Absatz 26) im Wesentlichen darauf ab, dass beim Entsorgungsverfahren als Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien **ersetzen**, die*

ansonsten zur Erfüllung der Funktion verwendet worden wären. Entscheidend ist somit die **Substitutionswirkung** des Entsorgungsverfahrens, welche sich auf einen Rohstoff- oder Brennstoffersatz richten kann.“

Ein Einsatz von Primärrohstoffen für die Haldenabdeckung ist aber weder dargestellt worden noch ist diese Möglichkeit ersichtlich. Der Hauptzweck der Haldenabdeckung mit erheblich schadstoffbelasteten Abfällen liegt daher offensichtlich nicht in der Abfallverwertung, sondern in der Abfallbeseitigung.

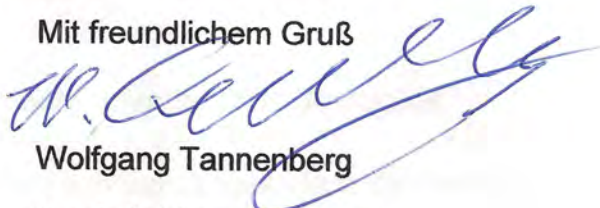
Unter dem Aspekt der mangelhaften bzw. bisher jedenfalls nicht belegten Gebrauchstauglichkeit/Langzeithaltbarkeit der REKAL Haldenabdeckung und somit fehlender Schadlosigkeit liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 3 KrWG vor.

Die Haldenabdeckung entspricht nicht dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Nr. 11 WHG.

Statt der Abdeckung mit REKAL Stabilisat-Gemisch steht die Beseitigung der Rückstandshalde durch Rückversatz in das stillgelegte Bergwerk zur Verfügung. Alternativ besteht die Möglichkeit der Verwertung zu verkaufsfähigen Produkten. Diese Lösung würde allenfalls zu Lasten anderer Produktionsstandorte für Steinsalz des Unternehmers führen.

Es wird um Auskunft nach dem UIG und NUG gebeten, wann mit dem endgültigen Abschlussbericht des Gutachtens „Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ zu rechnen ist.

Mit freundlichem Gruß



Wolfgang Tannenberg

Geschäftsführender Vorstand